



400.03.06
Rgl MWAf

REGLEMENT

ÜBER DEN KOMMUNALEN MEHR- WERTAUSGLEICHSFONDS

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtparlament,
4. Februar 2021, STAPAB-Nr. 2021-78

INKRAFTSETZUNG PER
1. Januar 2022

FASSUNG VOM
5. November 2020

VERSION
V 1.0

HISTORIE
Vorlage Stadtrat zu Handen Stadtparlament
vom 5. November 2020, SRB-Nr. 2020-205

Beschluss Stadtparlament
vom 4. Februar 2021, STAPAB-Nr. 2021-78

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Hochbau
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 72
hochbau@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef

INHALTSVERZEICHNIS

	KAPITEL	SEITE
1	ZWECK	4
2	ZUWEISUNG VON MITTELN	4
3	VERWENDUNGSZWECK	4
4	BEITRÄGE	4
5	AUSSCHLUSS DER VERSCHULDUNG	4
6	BEITRAGSBERECHTIGTE	5
7	GESUCH	5
8	PRÜFUNG DES GESUCHS	5
9	ENTSCHEID	5
10	AUSZAHLUNG VON BEITRÄGEN	5
11	UMSETZUNGSPFLICHT	5
12	RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN	6
13	BERICHTERSTATTUNG	6



Art. 1	Das Reglement definiert die Verwaltung und Verwendung der Mittel des kommunalen Mehrwertausgleichsfonds sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.	Zweck
Art. 2	Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.	Zuweisung von Mitteln
Art. 3	<p>¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen,e. die Erstellung von Rad- und Fusswegen,f. die Schaffung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,g. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe. <p>² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.</p> <p>³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.</p>	Verwendungszweck
Art. 4	<p>¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.</p> <p>² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.</p> <p>⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.</p>	Beiträge
Art. 5	<p>¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.</p> <p>² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, werden die Gesuche pendent gehalten, bis wieder genügend Mittel im Fonds vorhanden sind.</p>	Ausschluss der Verschuldung

Art. 6	Beitragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.	Beitragsberechtigte
Art. 7	<p>¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Stadtrat eingereicht werden.</p> <p>² Das Gesuch soll je nach Projekt insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none">NutzungskonzeptGestaltungskonzeptVorgehenskonzeptChancen- und Risiken des ProjektesPflege- und Unterhaltskonzeptallfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.	Gesuch
Art. 8	<p>Das Gesuch wird vom Stadtrat geprüft auf:</p> <ol style="list-style-type: none">Inhalt<ol style="list-style-type: none">die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Stadt,die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten.Zweckmässigkeit (gemäss Artikel 3 des Fondsreglements)Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, gesellschaftlich)Folgekosten.	Prüfung des Gesuchs
Art. 9	<p>¹ Über Beiträge entscheidet der Stadtrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.</p> <p>² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.</p> <p>³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.</p>	Entscheid
Art. 10	Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.	Auszahlung von Beiträgen
Art. 11	<p>¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.</p> <p>² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none">die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge. <p>³ Der Stadtrat kann in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin die Frist zur Umsetzung gemäss Absatz 1 verlängern.</p>	Umsetzungspflicht

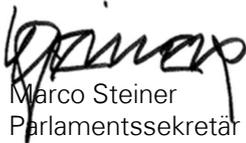
Art. 12	<p>¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.</p> <p>² Auf die Rückforderung wird verzichtet,</p> <p>a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und</p> <p>b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.</p>	Rückerstattung von Beiträgen
Art. 13	Der Stadtrat veröffentlicht zusammen mit der Jahresrechnung eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.	Berichterstattung

Durch das Stadtparlament festgesetzt mit Beschluss-Nr. 2021-78 am 4. Februar 2021.

Stadtparlament Illnau-Effretikon



Daniel Huber
Parlamentspräsident



Marco Steiner
Parlamentssekretär